

den Inhalt von Abschlußbeurteilungen ist nicht einheitlich. Da das Verfahren und die Entscheidung in Streitfällen über Abschlußbeurteilungen gewisse Besonderheiten gegenüber anderen Streitfällen über die Verwirklichung von Rechten und Pflichten aus dem Arbeitsrechtsverhältnis aufweisen, ist eine verbindliche Anleitung der Gerichte erforderlich. Hierzu ergeht folgende Richtlinie:

I

Der gerichtlichen Nachprüfung unterliegen nur Abschlußbeurteilungen

1. Die in den beiden Absätzen des § 38 GBA enthaltenen Regelungen stehen in einem untrennbaren sachlichen Zusammenhang. Auch § 38 Abs. 2 GBA bezieht sich nur auf die Beurteilung, die der Betrieb beim Ausscheiden des Werk tätigen anzufertigen hat. Deshalb ist eine Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen in dem Sinne, daß sich Abs. 1 lediglich auf Beurteilungen beim Ausscheiden des Werk tätigen aus dem Betrieb, Abs. 2 dagegen auf Beurteilungen aus beliebigem Anlaß beziehe, nicht möglich. Dem Einspruch und damit der Überprüfung durch die Konfliktkommissionen² und Gerichte unterliegen mithin nur Abschlußbeurteilungen (so auch Urteil des Obersten Gerichts vom 1. April 1966, Ua 3/66, Neue Justiz 1966 S. 542, Arbeit und Arbeitsrecht 1966 Heft 13/14 S. 324).
2. Beim Ausscheiden des Werk tätigen aus dem Betrieb handelt es sich um die gesetzlich vorgesehenen Fälle der Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses. Es ist aber nicht erforderlich, daß das Arbeitsrechtsverhältnis zur Zeit der Anfertigung der Abschlußbeurteilung bzw. der Forderung des Werk tätigen auf ihre Anfertigung und Aushändigung bereits beendet ist oder in absehbarer Zeit beendet wird. Eine Abschlußbeurteilung ist auch anzufertigen, wenn die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses zwar noch ungewiß ist, aber die Entscheidung anderer Betriebe oder Einrichtungen über die Aufnahme bestimmter Beziehungen zum Werk tätigen und damit auch die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses zum gegebenen Betrieb im wesentlichen Maße von einer Beurteilung des Werk tätigen abhängt (z. B. Bewerbung des Werk tätigen um Arbeit in einem anderen Betrieb oder um Zulassung zum Studium).
Diese Erwägungen treffen auch auf Beurteilungen zu, die zum Zwecke oder aus Anlaß einer qualitativen Änderung des Arbeitsrechtsverhältnisses angefertigt werden (vgl. hierzu Urteil des Obersten Gerichts vom 18./19. Februar 1965, Ua 2/64, Neue Justiz 1965 S. 220, Arbeit und Arbeitsrecht 1965 Heft 6 S. 142).
3. Alle anderen Beurteilungen oder Einschätzungen des Werk tätigen durch den **Betrieb, insbesondere sogenannte Zwischenbeurteilungen, unterliegen nicht der Bestimmung** des § 38 GBA. Ein Einspruch gegen eine solche Beurteilung bei der Konfliktkommission bzw. beim Gericht ist unzulässig.

II

Maßstäbe für die gerichtliche Überprüfung von Abschlußbeurteilungen

4. Der inhaltlichen Nachprüfung können nur Abschlußbeurteilungen unterliegen, die die Qualität eines aus bestimmter Verantwortlichkeit hervorgegangenen betrieblichen Leitungsaktes besitzen. Die Festlegung der Verantwortung der leitenden Mitarbeiter für die Anfertigung von Abschlußbeurteilungen obliegt dem Betriebsleiter.
2. Vgl. §§ 24 ff. unter Reg.-Nr. 28.